



Gesuch Abgabe von Daten

Dritten können gemäss IBSG auf Gesuch hin Daten (Art. 9 a–d und g IBSG) bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFöG ergeben, notwendig ist.

Daten dürfen nur zum angegebenen, nicht kommerziellen und vom BASPO bewilligten Zweck verwendet werden.

Gesuchsteller

Organisation

Name Vorname esa-Personen-Nr.

Adresse PLZ/Ort

Funktion Telefon

E-Mail Datum

Verwendungszweck Ausführliche Begründung zum Verwendungszweck der Daten

Ich erkläre mich mit den Bedingungen nach Art. 19 DSGVO sowie Art. 9 und 11 IBSG einverstanden (s. zweite Seite).

Ich beachte, dass E-Mails an mehrere Empfänger nur als Blindkopie (Bcc) verschickt werden dürfen.

Gewünschte Daten

Name Vorname E-Mail Jahrgang

Leiteranerkennung Expertenanerkennung Status Anerkennung

Fachdisziplin

Daten einschränken nach

Formular senden an: BASPO, J+S-Kundendienst, info-js@baspo.admin.ch

Für die Bearbeitung des Gesuches muss mit 20 Arbeitstagen gerechnet werden.

Entscheid BASPO

bewilligt nicht bewilligt Datum Visum

Bemerkungen



Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html

Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten

¹Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:

- a. die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- d. der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

^{1bis}Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

²Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

...

Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130104/index.html>

Art. 9 Daten

Das nationale Informationssystem für Sport enthält alle Personendaten und Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen nach Artikel 8 notwendig sind, insbesondere:

- a. Personalien;
- b. AHV-Versichertennummer;
- c. Hinweise über Aktivitäten, Funktionen und die Zugehörigkeit zu Leistungsgruppen;
- d. Qualifikationen und Anerkennungen als Sportleiterin oder Sportleiter sowie deren Sistierung, Entzug oder Wegfall;
- e. Daten nach Artikel 10 SpoFöG, soweit sie zur Begründung eines Entscheids betreffend Erteilung, Sistierung oder Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader oder als Kader im Programm «Erwachsenensport Schweiz» erforderlich sind;
- f. Angaben über Untersuchungen und die Verhängung von Massnahmen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Bestimmungen des fairen und sicheren Sports;
- g. freiwillig gemachte Angaben.

Art. 11 Datenbekanntgabe

¹Das BASPO kann die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den für die Belange des Sports zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g;
- b. den nationalen Sport- und Jugendverbänden sowie deren Mitglied- oder Unterorganisationen und weiteren Organisationen, soweit sie nach dem SpoFöG direkt oder indirekt unterstützt werden, am Vollzug von «Jugend und Sport» oder an Programmen der allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung mitwirken: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g;
- c. Schulen, Hochschulen oder Universitäten, soweit sie am Vollzug von «Jugend und Sport» mitwirken: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g;
- d. der Gruppe Verteidigung für den Bereich Sport in der Armee: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g;
- e. der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verhinderung von Missbräuchen der Erwerbssersatzordnung: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d.

²Die Zentrale Ausgleichsstelle kann die nach Absatz 1 Buchstabe e erhaltenen Daten an die zuständigen AHV-Ausgleichskassen weitergeben.

³Das BASPO kann Stellen und Personen nach Absatz 1 sowie im Einzelfall weiteren Dritten auf Gesuch Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekannt gegeben, soweit die Stellen, Personen oder Dritten Aufgaben wahrnehmen, die den Zielen des SpoFöG entsprechen. Die Daten dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet und nicht weitergeben werden.